



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Kinder vor Gericht

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

cher desto besser. Wir schließen mit den Worten des oben erwähnten Aufsatzes: „Je weniger sich der Einzelne über ungerechte Belastung durch Schulabgaben zu beklagen haben wird, desto größere Anerkennung wird die Schule finden, desto segensreicher und glücklicher wird sie sich entfalten und dem wahren Fortschreiten des Volks auf dem Gebiete der nationalen Freiheit, Wohlfahrt und Gerechtigkeit den Weg ebnen.“



Kinder vor Gericht



Das Gesetz liefert den Maßstab, mit dem alle Handlungen und Zustände der Menschen auf ihre rechtliche Wirkung und Bedeutung gemessen werden sollen. Es liegt daher in seinem Wesen und Begriffe selbst, daß es gleichmäßig auf alle muß angewandt werden können. Die Gleichheit vor dem Gesetz ist denn auch eine Forderung, die in allen Rechtsordnungen der heutigen Kulturvölker grundsätzlich anerkannt wird. Trotzdem hat jede Ordnung die natürliche Ungleichheit anerkennen und berücksichtigen müssen, die für die Menschen durch den Zustand der mangelnden Altersreife geschaffen wird. Das Gesetz unterscheidet deshalb, ohne seinen an der Spitze stehenden allgemeinen Grundsatz der gleichen Rechtsfähigkeit aller Menschen zu durchbrechen, zwei besondere Begriffe: die Geschäftsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte mit voller Wirkung vorzunehmen, und die Zurechnungsfähigkeit, d. h. die volle rechtliche Verantwortung für alle im Gebiete des Rechts bedeutsamen oder mit Folgen verknüpften Handlungen. In diesen beiden Begriffen der Rechtsfähigkeit beschränkt das Gesetz die im „jugendlichen Alter stehenden,“ aber es gewährt ihnen auch hierin Schutz und Nachsicht. Die zu diesem Zwecke festgesetzten Schutz- und Hindernisvorschriften sind ganz allgemeiner Natur und erstrecken sich daher auf die verschiedensten Gebiete des Rechts: auf das bürgerliche Privat- wie auf das Strafrecht, auf das Verfahren im bürgerlichen Rechtsstreit wie im Strafverfahren und nehmen endlich ein besonderes, großes Gebiet ganz allein für sich in Anspruch: das des Vormundschaftsrechts.

Nun sind jedoch trotz des einheitlichen Grundes, aus dem alle diese Ausnahmebestimmungen des Rechts getroffen sind, die einzelnen Altersstufen, die sie zur Voraussetzung haben, und nach denen sie sich selbst wieder verschieden gestalten, fast in jedem der genannten Zweige der Rechtspflege verschieden. Im allgemeinen kann man die Unterschiede kurz so zusammenfassen: Im bürgerlichen Privatrecht sind die Stufen des vollendeten siebenten, vierzehnten und

einundzwanzigsten Lebensjahres, die ja schon das alte römische Recht als die des Kindes, des Unmündigen und des Minderjährigen unterschied, besonders behandelt. Auch im neuen deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch ist die Dreiteilung enthalten im Gegensatz zu den jetzigen Sonderrechten einzelner Staaten, die die Nichtvolljährigen nur nach Minderjährigkeit und Unmündigkeit (bis zum vierzehnten Lebensjahre) unterscheiden. Zu bemerken ist jedenfalls, daß diese beiden letzten im gewöhnlichen Sprachgebrauch meist als gleichbedeutend angesehenen Bezeichnungen im rechtlichen Gebrauch auseinander zu halten sind.

Im Strafrecht dagegen finden wir, was Deutschland anbetrifft, nur die Stufe des vollendeten zwölften Lebensjahres als den Anfang strafrechtlicher Zumessung und Verfolgbarkeit überhaupt und die des vollendeten achtzehnten als den Anfang der vollen Verantwortlichkeit, sodaß das Lebensalter vom vollendeten zwölften bis zum achtzehnten Jahre das Gebiet einer besondern Strafrechtspflege und Strafvollziehung ist, das mit einem kurzen technischen Ausdruck dahin bezeichnet zu werden pflegt, daß es sich hier um die Straftaten „Jugendlicher“ handle. (Die Bezeichnung „Jugendlicher Verbrecher“ würde nicht zutreffend sein, da sich das besondere Strafrecht auf alle drei allgemeinen Kategorien der Straftaten überhaupt: Verbrechen, Vergehen und Übertretungen bezieht.) Hierzu tritt dann noch als eine besondere Stufe für das Verfahren im bürgerlichen Rechtsstreit und für das Strafverfahren die praktisch so wichtige Stufe des sechzehnten Lebensjahres als der Beginn der sogenannten Eidesmündigkeit.

Schon seit längerer Zeit hat sich nun in wissenschaftlichen Kreisen, die besonders in der internationalen kriminalistischen Vereinigung vertreten sind, das Bestreben gezeigt, auf die Gesetzgebung dahin einzuwirken, daß die beiden zuerst erwähnten Gebiete mehr in Einklang mit einander gebracht würden. Am stärksten und allgemeinsten zeigt sich diese Bestrebung darin, die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf das vierzehnte (statt das zwölfte) Lebensjahr zu verschieben, also dahin: den Beginn der Strafmündigkeit entsprechend der Grenze der zivilrechtlichen Unmündigkeit festzusetzen. Daneben geht dann noch eine an Zahl ihrer Vertreter schwächere radikalere Richtung dahin, auch die Grenze für die gesonderte Behandlung der Straftaten der „Jugendlichen“ vom achtzehnten bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre — entsprechend dem Anfangstermin der zivilrechtlichen Volljährigkeit — hinauszurücken. Wenn man erwägt, wie sehr die öffentliche Meinung gerade in den letzten Jahren durch Mord- und andre Gewaltthaten von manchen selbst unter achtzehn bis zwanzig Jahren stehenden Burschen erregt worden ist, und wie sehr sich die Meinung geltend gemacht hat, daß es der heranwachsenden Jugend unsrer Tage in erschreckender Weise an der Achtung vor Gesetz und Autorität fehle, so wird man zunächst finden, daß diese radikalere Richtung der öffentlichen Meinung gegenüber einen schweren Stand haben wird. Dies umso mehr, als

der Schwerpunkt dieser Änderung weniger in der Frage nach der Zumessung überhaupt, das heißt in der Frage nach der Bejahung der vollen Zurechnungsfähigkeit liegen wird, als in der Anwendung nicht so hoher Strafarten und Strafmaße wie für strafrechtlich Volljährige.

Dagegen legt die zuerst erwähnte Richtung das Gewicht auf den Grund, der überhaupt die gesonderte gesetzgeberische Behandlung der Straftaten „Jugendlicher“ rechtfertigt, nämlich auf die (infolge mangelnder Altersreife) „mangelnde Einsicht zur Erkenntnis der Strafbarkeit“ der Handlung (wie sich die für diese Frage maßgebenden §§ 56 und 57 des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs ausdrücken). Es wird nun hier behauptet — und diese Frage ist in neuester Zeit von den beiden beteiligten Ministerien Preußens, dem des Kultus und der Justiz, der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zur Prüfung und Begutachtung überwiesen worden —, daß diese zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer Handlung erforderliche Einsicht ganz allgemein erst mit der Vollendung des durch den Eintritt eines bestimmten Grades der Geschlechtsreife (der sogenannten Pubertät) bedeutsamen vierzehnten Lebensjahres angenommen werden könne, und daß es aus diesem Grunde empfehlenswert sei, junge Übeltäter erst von diesem Zeitpunkte ab durch den Strafrichter zu bestrafen.

Es mag gleich an dieser Stelle hervorgehoben werden, daß sich der Staat mit dieser Einschränkung des ordentlichen Strafrechts keineswegs des Rechtes begiebt, noch der Pflicht entzieht, gegen strafbare Handlungen noch jüngerer Kinder geeignete Maßregeln allgemein gesetzlich anzuordnen. Nur würden diese dann nicht auf dem Gebiet des gemeinen Strafrechts, sondern auf dem des Vormundschaftsrechtes ihren Platz finden.

In den meisten deutschen Staaten, so insbesondere in Preußen durch die Gesetze über die strafrechtliche Verfolgung Strafunmündiger vom 13. März 1878, 27. März 1881 und 23. Juni 1884, sind auf Grund des § 55 des Reichsstrafgesetzbuchs, der diese Materie ausdrücklich der landesgesetzlichen Regelung überweist, gesetzliche Bestimmungen in dieser Richtung getroffen, deren eigentlicher Schwerpunkt darin zu suchen ist, daß der Staat solche jungen Personen auf Grund von strafbaren Handlungen nicht dem Gericht, sondern einer besondern Art von Erziehung überweisen kann und diese dann zu überwachen hat: das ist die Zwangserziehung. Und da Erziehung begrifflich keine Strafe, sondern eine Wohlthat ist, so ist in diesem Verfahren der wesentliche Teil des Strafrechts, die Strafe, begrifflich ausgeschlossen; wenigstens in Bezug auf den Thäter. Als Strafe wirken kann die Maßregel allerdings gegen ihn, mehr aber noch gegen seine Eltern. Bei diesen erscheint sie dann auch als verdient, wenn sie durch die Wahrscheinlichkeit begründet wird, daß bei der Fortdauer ihrer Erziehungsweise die sittliche Verwahrlosung des Thäters noch weitere Fortschritte machen werde.

So wird durch diese Gesetze dafür gesorgt, daß es den vorhandenen Besserungs- und Rettungsanstalten nicht an Zöglingen fehle. Und in der That dürfte auch in ihnen ein geeigneterer Ort für junge Übelthäter zu sehen sein, als das dem Hauptzweck der Strafe und nicht dem der Erziehung unterzuordnende staatliche Gefängnis! Wenn auch der Anfangstermin der Zulässigkeit dieses, nicht durch den Straf-, sondern den Vormundschaftsrichter zu führenden Verfahrens wie jetzt in Preußen das vollendete sechste Lebensjahr bliebe, so müßte doch ihr Endtermin bis zum achtzehnten oder zwanzigsten Jahre hinausgerückt werden.

Die eine Bestrebung will nun den Anfangspunkt der strafrechtlichen Verantwortlichkeit überhaupt nach unten hin später ansetzen, also verkürzen; die andre den Endtermin der noch nicht vollen Strafmündigkeit weiter nach oben hin, vom achtzehnten auf das einundzwanzigste Lebensjahr hinausrücken. Gerade diese letzte Richtung, die wir die radikalere nannten, nicht aber die erste, hat Anerkennung und gesetzliche Wirksamkeit erhalten in dem Strafgesetzbuche, das dem Datum nach das jüngste unter den europäischen ist, und das den wohlbegründeten Anspruch erheben darf, auf der Höhe der neusten Forschungen unsrer Wissenschaft zu stehen: dem italienischen vom 30. Juli 1889, mit Geltung vom 1. Januar 1890.

Man könnte ja von vornherein geneigt sein, anzunehmen, daß bei der unzweifelhaft im südlichen Klima früher eintretenden Geschlechtsreife die Termine allgemein früher angenommen werden müßten, und z. B. der Anfangstermin der Verantwortlichkeit überhaupt vom zwölften Jahre etwa schon unserm deutschen vom vierzehnten Jahre entsprechen würde. Aber dieser Anfangstermin ist in Italien verhältnismäßig viel niedriger: die strafrechtliche Verantwortung beginnt dort schon mit dem zurückgelegten neunten Lebensjahre (Art. 54). Dazu kommt nun aber eine noch viel weiter gehende Bestimmung des Artikels 53 des italienischen Strafgesetzbuchs, die allerdings nur unter der Berücksichtigung dessen richtig verstanden werden kann, was wir vorhin über unsre staatliche Zwangserziehung gesagt haben. Denn sonst könnte man ihn dahin verstehen, daß das neue italienische Strafrecht wenigstens für einige bestimmte Kategorien von Straftaten eine Grenze seiner Anwendbarkeit in dem Lebensalter der Thäter nach unten hin überhaupt nicht finde.

Im Artikel 53 ist zwar gesagt, daß ein gerichtliches Verfahren nicht statfinde (*non si procede*) gegen den Übelthäter, der zur Zeit der That das neunte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Im zweiten Absatz heißt es dann aber weiter ohne jede Beschränkung im Alter, daß ein solcher, wenn er eine That begangen hat, die vom Gesetz mit *ergastolo* (die auch die Stelle der Todesstrafe vertretende immer lebenslängliche Zwangsarbeit), Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahre bedroht ist, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft von dem Vorsitzenden des Zivilgerichts einer Erziehungs- oder Besserungs-

anstalt auf Widerruf bis zu beliebiger Dauer, nur nicht über das Alter der erreichten Volljährigkeit hinaus, überwiesen werden kann. Soweit entspricht diese Bestimmung also ungefähr dem § 55 unsers Reichsstrafgesetzbuchs und den Landesgesetzen nach Art des oben erwähnten preussischen über die Zwangserziehung. Es tritt aber in demselben Artikel noch eine ganz eigentümliche Strafbestimmung hinzu, die das deutsche Strafrecht nicht kennt, und die sich gegen die Eltern des jugendlichen, d. h. strafunmündigen Übelthäters wendet, oder gegen die Personen, denen die Pflicht seiner Erziehung obliegt. Der Richter kann diese „unter Bürgerschaft stellen“; das heißt, er legt ihnen die besondere Verpflichtung auf, über den Unmündigen zu wachen, um weitere Straftaten zu verhindern. Begeht das Kind dann doch eine irgend welcher Art (also auch eine leichtere), und kann dabei den Eltern oder Erziehungsverpflichteten irgend eine Vernachlässigung der ihnen besonders auferlegten Aufsicht nachgewiesen werden, so wird gegen sie die vorher angedrohte Geldbuße (ammenda, nicht multa, die eigentliche Geldstrafe des italienischen Strafrechts für delitti, während ammenda auf contravenzioni gesetzt ist) im Betrage bis zu 2000 Lire festgesetzt.

Wir sehen also, daß nach dieser Seite hin das neue italienische Strafgesetzbuch den vorhin erwähnten Forderungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung insofern durchaus nicht entspricht, als es nach unten hin für die eigentliche strafrechtliche Verantwortlichkeit eine bedeutend unter die Forderung des vierzehnten Lebensjahres als Anfangspunkt hinuntergehende Grenze zieht. Dafür aber setzt es die Grenze der mildern Strafzumessung, der radikalen Forderung entsprechend, bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre hinauf, und zwar unter weiterer Gliederung in drei Stufen: 1. von neun bis vierzehn Jahren, 2. von vierzehn bis achtzehn und 3. von achtzehn bis einundzwanzig Jahren. In jeder dieser drei Stufen tritt bei der Verurteilung eine Verminderung des Strafmaßes und der Strafart ein, die jedoch bei weitem nicht so groß ist, wie die in unserm Reichsstrafgesetzbuch vorgeschriebene oder zugelassene Milde rung. So tritt z. B. in allen drei Stufen für Verbrechen, die mit ergastolo (der lebenslänglichen Zwangsarbeit) bedroht sind, nur die zeitige Zuchthausstrafe (reclusione) ein; die Dauer ist aber z. B. in der zweiten Stufe (vierzehn bis achtzehn Jahre) auf zwölf bis zwanzig Jahre, in der dritten (achtzehn bis einundzwanzig Jahre) sogar auf fünf und zwanzig bis dreißig Jahre zu bemessen — also viel höher und schärfer in der Art, als nach unserm Strafgesetz, das auch in diesen Fällen bei Thätern von zwölf bis achtzehn Jahren nur Gefängnis von drei bis fünfzehn Jahren zuläßt (Artikel 57).

Ein ganz bedeutender Unterschied liegt aber darin, daß das italienische Gesetz eine besondere Feststellung der „zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht“ (discernimento) nur bei der ersten Stufe (von neun bis vier-

zehn Jahren) als Vorbedingung für die Verurteilung fordert. Dieses Erfordernis fällt bei den beiden andern Stufen ganz weg; und daraus ergibt sich also, daß die eigentliche bedingte, d. h. vom Richter mit Rücksicht auf jugendliches Alter besonders festzustellende oder auszuschließende subjektive Zurechnung dort überhaupt nur bis zum vierzehnten Lebensjahre angenommen wird, d. h. also nur bis zu dem Zeitpunkte, von dem an die neuere Richtung diese Möglichkeit überhaupt erst anfangen und dann bis zum achtzehnten oder sogar einundzwanzigsten Lebensjahre dauern lassen will!

Schon hieraus dürfte sich ergeben, daß sich die praktische Rechtspflege selbst in ihren humansten Gesetzen (das erwähnte italienische Gesetzbuch hat bekanntlich die Todesstrafe abgeschafft, die also seit 1. Januar 1890 in Italien nicht mehr Gesetz ist) noch nicht hat entschließen können, jenen Bestrebungen noch mehr, als bisher geschehen ist, entgegen zu kommen. In der That erscheint es auch verfehlt, die strafrechtliche Verantwortlichkeit mit demselben Alter wie die zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit anfangen zu lassen. Die Erkenntnis des Rechts und Unrechts, das dem Strafgesetz zu Grunde liegt, ist im Kinde durch die Erziehung in einer ganz andern Weise zu wecken und zu schärfen, als dies mit den schwierigen und verwickelten Grundbedingungen und Bestimmungen des bürgerlichen Rechtslebens je möglich wäre. Der Mangel an Unterscheidungsvermögen ist in dieser Hinsicht weniger eine Frage des Alters, als der Erziehung. Die hier allein wirksame Erziehung kann nur darin bestehen, daß man, wie Lombroso in seinem bekannten Werke: „Der Verbrecher“ (S. 133 ff.) mit Recht hervorhebt, eine Reihe von geistigen Reflexbewegungen weckt und pflegt, die geeignet sind, an die Stelle der natürlichen, angeborenen bösen Triebe zu treten. Wo eine derartige Erziehung schon in der Jugend eingewirkt hat, da wird sich auch das Unterscheidungsvermögen früh einstellen. Wo sie dagegen fehlt, und wo dieser Mangel dann die vom Gesetz als Straftaten bezeichneten Handlungen zur Folge hat, da wird es in allen Fällen Sache der Gesamtheit sein, für eine vorbeugende Erziehung Sorge zu tragen.

Daraus ergibt sich nun aber ferner, daß der Schwerpunkt der ganzen Frage über die strafrechtliche Behandlung von Kindern weniger in der Verhängung der Strafe liegt, als in der Art der Vollziehung. Hier trifft nun das deutsche Reichsstrafgesetzbuch zwar eine dürftige und nur allgemein gehaltene, aber den Kernpunkt doch andeutende Bestimmung (§ 57 letzter Absatz): „Die Freiheitsstrafe ist in besondern, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.“ Darin liegt nicht nur die Forderung, daß die „jugendlichen“ Strafgefangnen nicht mit den volljährigen zusammen gehalten werden sollen, sondern auch die, daß die Schulpflicht auch für sie weiter gilt, und daß besondere Anstalten für sie dem Zwecke einer besondern Erziehung Rechnung tragen müssen. Allerdings sollen diese Anstalten auch das Merkmal der Strafe nicht vermissen lassen, jedoch so, daß der Erziehungszweck daneben als gleichberechtigt erscheint.

Wenn man erwägt, daß nach § 57 des Reichsstrafgesetzbuchs das Gericht selbst bei sonst todeswürdigen Verbrechen bei „Jugendlichen“ nur auf Gefängnis (nicht auf Zuchthaus) von drei bis höchstens fünfzehn Jahren erkennen kann und in allen andern Fällen einen so außerordentlich weiten Spielraum hat, der schließlich bei allen Vergehen (und Übertretungen, nur nicht bei Verbrechen) auf einen bloßen Verweis hinuntergehen kann, so wird man schwer einsehen können, daß es wünschenswert sein sollte, den Kreis der so zu behandelnden jungen Übelthäter noch um alle im Alter von zwölf bis vierzehn Jahren zu verringern. Es läßt sich jedenfalls auch nicht als Regel behaupten, daß in diesem Alter bei uns noch keine volle Erkenntnis der Strafbarkeit bei verbotnen Handlungen anzutreffen sei. Übrigens liegt auch der psychologische Grund dafür, daß die subjektive Schuldfrage bei Kindern besonders berücksichtigt werden muß, weniger in einem Mangel an Einsicht bei den Kindern, als in der geringern Widerstandsfähigkeit ihres Willens gegen die Beeinflussung durch andre. Hierfür sei ein besonders auffallendes Beispiel angeführt: In einer Stadt Niederschlesiens wurden einige Tage nach einander abends in der Dämmerung mehreren Personen auf der Straße Kleidungsstücke durch Begießen mit Schwefelsäure verdorben; als Thäterin wurde zufällig dadurch, daß ein Tropfen der Flüssigkeit die Hand der Begleiterin einer Geschädigten traf, ein ganz unbescholtnes etwa fünfzehn Jahre altes Mädchen aus ordentlicher Familie ermittelt. Es stellte sich dann heraus, daß sie die Schwefelsäure von einer ältern Freundin erhalten hatte, die in einer Apotheke als „kohlsaure Jungfrau“ angestellt war und sich dort die Flasche heimlich angeeignet hatte. Sie hatte sie ihrer Freundin zu dem Zwecke gegeben, damit einer Bekannten, auf die die „Kohlensaure“ von der Schule her „einen Haß“ hatte, ihren neuen Umhang zu verderben. Die Fünfzehnjährige hatte diesen Auftrag angenommen und die übrigen Versuche damit nur gemacht anfangs, um sich auf die eigentliche Aufgabe einzüben, und später, weil ihr die Sache Spaß gemacht hatte. Sie erhielt sieben, die Anstifterin neun Monate Gefängnis.

Die leichte Bestimmbarkeit des Willens würde noch gefördert werden, wenn den Kindern unter vierzehn Jahren von solchen gewissenlosen Anstiftern noch dargethan werden könnte, daß das Gesetz selbst sie ganz unbestraft lasse. Kann doch selbst schon eine verminderte Strafzumessung eine Rolle bei ähnlichen Anstiftungen spielen. So haben wir in einem bekannten Mordprozeß in einer großen rheinischen Stadt gesehen, daß die Verwandten des zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe „begnadigten“ Mörders einen jungen Menschen zu überreden wußten, sich als Mörder anzugeben, indem sie ihm nachwiesen, daß er ja nur zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe verurteilt werden könne. Das Gesuch um die Wiederaufnahme des Verfahrens wurde aber abgelehnt, weil man diese Selbstanzeige richtig beurteilte.

Auch der Mißbrauch der Autorität durch Vorgesetzte ist bei der Beurteilung von Straftaten „Jugendlicher“ wohl zu erwägen. So ist es z. B. ein

sehr beliebter Kunstgriff unehrlicher Gesellen im Baugewerbe, wenn sie irgend welche „Abfälle“ als „gesund“ oder „erspart“ vermerten wollen, den Lehrling damit zu dem betreffenden Händler zu schicken. Ist der Händler nun ehrlich und zeigt den Lehrling an, so wird dieser schwerlich der Bestrafung wegen der Teilnahme an dem Diebstahl entgehen können, da er über die Rechtmäßigkeit derartiger Geschäfte nicht im Zweifel sein darf. In solchen Fällen würden ja auch die oben erwähnten Bestrebungen um die Erhöhung des strafmündigen Alters keine Hilfe schaffen. Hier würde vielleicht die sogenannte „bedingte Verurteilung“ als die beste gesetzgeberische Maßregel am Platze sein, die ja auch von der erwähnten Vereinigung angestrebt wird.

Die mangelnde Reife des Willens bei der Jugend bringt uns noch auf ein andres Gebiet, das wir vorhin erwähnt haben, als von dem Einfluß des Alters auf das Prozeßverfahren die Rede war: auf die sogenannte Eidesmündigkeit. Sie beginnt nach dem heutigen deutschen Recht allgemein, im Strafverfahren wie im bürgerlichen Rechtsstreit, mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre. Unter diesem Alter stehende Kinder werden als Zeugen immer „uneidlich“ vernommen, und es hängt vollständig von dem Ermessen des Gerichts ab, ob es dieser Aussage den Wert eines beschworenen Zeugnisses beilegen oder sie als ganz unglaubwürdig einfach beiseite schieben will. Natürlich hängt dies neben der innern Glaubwürdigkeit der Aussage selbst hauptsächlich von dem Eindruck ab, den das als Zeuge auftretende Kind auf die Richter macht. Nun ist aber die Form und die Art der Aussage selbst wie auch das Auftreten des jungen Zeugen in weit höherem Maße, als dies bei Erwachsenen der Fall ist, davon abhängig, wie er vernommen wird; und zwar kann hier ein Einfluß ausgeübt werden, der die verhängnisvollsten Folgen haben kann für den, auf den sich die Aussage dieses „jugendlichen“ Zeugen bezieht. Man denke hier nur an die Verbrechen, die ihrer Natur nach nur gegen Kinder begangen werden, und bei denen das Opfer so oft der einzige Zeuge ist. Welche furchtbare Bedeutung hat hier die vermeintliche Wiedererkennung des Täters, ja oft selbst die Aussage von einem Kinde, das bisher nur gelehrt wurde, das von andern Gedachte nachzusprechen! Eine schwierige Sache für den vernehmenden oder die Verhandlung leitenden Richter ist hier schon die Frage der Zulassung oder der Entfernung der den kleinen Zeugen gewöhnlich begleitenden Angehörigen. Werden diese nicht zugelassen, so kann sich dadurch bei dem Kinde die schon vorhandne Schüchternheit bis zum völligen Verstummen steigern. Bleibt der oder die Begleiterin da, so ist die Gefahr vorhanden, daß bestimmte Suggestionen auch hier fortwirken. Der Richter wird hier oft erst versuchsweise ein richtiges Mittelmaß herausfinden müssen; und dasselbe gilt auch von der Befragung selbst. Ist Schüchternheit und Befangenheit vorhanden, so wird sich der Richter erst durch eine allgemeine freundliche Unterhaltung mit dem Kinde in geistige Beziehung zu setzen suchen,

ehe er auf die ihn allein interessierende Thatsache übergeht; allein auch dies kann die Gefahr mit sich führen, daß das Kind dazu verleitet wird, dem freundlichen großen Manne zu Gefallen von dem, was er gern wissen möchte, mehr zu sagen, als es so ganz sicher weiß. Andererseits können ungeschickte Fragen mit schwer verständlichen Ausdrücken die Wirkung haben, daß das Kind den Kopf verliert und für den Augenblick wenigstens vollständig vergift, was ihm noch unmittelbar vorher klar bewußt gewesen ist. Und alle diese Schwierigkeiten und Gefahren treten schon auf, selbst wenn überall der freie gute Wille, „nichts als die Wahrheit und die ganze Wahrheit“ (wie sich der Code pénal Napoleons ausdrückt) zu sagen, vollständig vorhanden ist. Wenn man dazu noch erwägt, daß in unserm heutigen Recht das bloße „Lügen vor Gericht,“ wenn es nur nicht beschworen wird, mit keinen Strafen verbunden ist, dann kann man sich nur wundern, daß nicht noch viel häufiger die Fälle vorkommen, wo bewußte Lügen oder leichtsinnige Unwahrhaftigkeit für unschuldig Verdächtige verhängnisvoll werden. Natürlich ist hier nicht das „Zeugnen“ eines Angeschuldigten gemeint, das nach dem heutigen Strafrecht eben sein Recht ist und unverkürzt bleiben soll; aber die bei vielen Personen, die zwar als Zeugen vernommen werden, aber nicht vereidigt werden können, immer dringlicher hervortretende Notwendigkeit, auch wegen wirklich falscher Aussagen Strafen verhängen zu können, verlangt doch eine Änderung der Gesetzgebung, die sich auch auf die Bestrafung junger, also nicht eidesmündiger, lügnerischer Zeugen erstrecken müßte.



Rousseaus Einfluß auf die französische Revolution und die Sozialdemokratie

Von Albert Chalybäus



enn Lombroso in seiner „Naturgeschichte des Verbrechers“ von Rousseau behauptet, daß er etwas von einem Diebe und einem Vagabunden an sich gehabt habe, so erscheint dieses Urteil zunächst sehr hart; es erweist sich aber doch als durchaus zutreffend, wenn man sein Leben und seine Werke genauer betrachtet. Denn nicht nur, daß er, man kann fast sagen, unsterblich von einem Ort zum andern aus eigenem Antrieb oder durch eigne Schuld wanderte, so hat er auch in seinen litterarischen Arbeiten wenig eigne, neue Ideen zu Tage gefördert. Vielmehr hat er diese zum größten Teil von andern Denkern entlehnt, z. B. den größten